

Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf



Oliver Krischer

16. Oktober 2023

Seite 1 von 1

VIII A 5 01.02.02.04  
bei Antwort bitte angeben

Nannette Hoof  
Telefon 0211 4566-558  
Telefax 0211 4566-388  
Nannette.hoof@munv.nrw.de

Umsatzsteuer  
ID-Nr.: DE 306 505 705

## Pläne der Landesregierung in der Bodenpolitik - was ist bislang passiert?

Sitzung des AULNV am 18.10.2023

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

als Anlage übersende ich Ihnen den erbetenen Bericht zum Thema „Pläne der Landesregierung in der Bodenpolitik - was ist bislang passiert“ mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'O. Krischer', written over a light blue horizontal line.

Oliver Krischer





## Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume (AULNV)  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
am 18. Oktober 2023

### Schriftlicher Bericht

## „Pläne der Landesregierung in der Bodenpolitik - was ist bislang passiert?“

### A. Begriff der vorsorgenden Bodenpolitik und seine Instrumente

Nach einschlägigen fachlichen Definitionen umfasst Bodenpolitik **staatliche und kommunale Maßnahmen, die den Wert, die Nutzung und die Verteilung des Bodens beeinflussen**. Boden ist zugleich Eigentumsobjekt, Planungsgebiet, Wirtschaftsgut und Umweltressource. **Vorsorgende Bodenpolitik** ist darauf ausgerichtet, die Rahmenbedingungen für eine **nachhaltige, sozial- und umweltgerechte und effiziente Bodennutzung** zu schaffen.

Kommunen werden durch vorsorgende Bodenpolitik in ihrem Bemühen unterstützt, Flächen für Wohnen und Gewerbe zu entwickeln. Wichtigster Handlungsansatz, den Flächenverbrauch zu reduzieren und gleichzeitig Bauland zur Verfügung zu stellen, ist die Mobilisierung von Baulandpotentialen durch die **Brachflächenentwicklung**.

In Städten und Gemeinden, in denen eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen nicht gewährleistet oder gefährdet ist, werden mit der am 7.1.2023 in Kraft getretenen **Baulandmobilisierungsverordnung** des Landes Nordrhein-Westfalen erweiterte Handlungsmöglichkeiten geschaffen um

Bauland zu mobilisieren. Den insgesamt 95 Kommunen in dieser Kulisse stehen zusätzliche Instrumente (Vorkaufsrecht Brachflächen, Befreiungen Festsetzung B-Plan, Baugesamt für Wohnbebauung) zur Verfügung.

Neben vorsorgender Bodenpolitik müssen Freiräume für den Erhalt der Artenvielfalt und der Biodiversität, für die Funktionen im Sinne der Klimaanpassung und des Wasserhaushaltes sowie für die Landwirtschaft geschützt werden. Der Boden ist gleichzeitig ein Schutzgut, dessen vielfältige ökologischen Funktionen erhalten bleiben müssen. Aus diesen Gründen muss Bodenpolitik auch nachhaltig sein und im Sinne des Boden- und Flächenschutzes gedacht werden.

Kommunen, die gemäß § 76 Gemeindeordnung NRW ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen haben, unterliegen im Sinne einer Sicherung ihrer dauerhaften finanziellen Leistungsfähigkeit einzelfallbezogenen haushaltswirtschaftlichen Restriktionen. Diese Kommunen können Investitionen für Pflichtaufgaben dennoch weiter tätigen; bei nicht pflichtigen Aufgaben in Abstimmung mit der zuständigen Kommunalaufsicht in der Regel ebenfalls, wenn und soweit die Investition eine perspektivische Haushaltsentlastung erwarten lässt. Diese Grundsätze gelten auch im Hinblick auf die Anwendung von Instrumenten der vorsorgenden Bodenpolitik.

Die Prüfung einer Einführung eines revolvingen Bodenfonds ist noch nicht abgeschlossen.

## **B. Maßnahmen zur Beachtung des Gebots der Flächensparsamkeit**

Die Landesregierung hat am 21. Juni 2023 die Eckpunkte für eine dritte Änderung des Landesentwicklungsplans zur nachhaltigeren Flächenentwicklung beschlossen. Ein wichtiger Bestandteil ist die Aufnahme eines 5 Hektar-Grundsatzes in den Landesentwicklungsplan (LEP), der im Einklang mit einer effizienten Flächennutzung stehen soll. Darüber hinaus wird ebenfalls geprüft, ob über den Landesentwicklungsplan eine stärkere Unterstützung des Flächenrecyclings möglich ist. Das für die Landesentwicklungsplan-Änderung federführend zuständige Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie beginnt nun damit, einen konkreten Entwurf für den 5 Hektar-Grundsatz sowie für die weiteren inhaltlichen Änderungen des LEP zu erarbeiten. Sobald der ausgearbeitete Entwurf nebst begleitendem Umweltbericht von der Landesregierung beschlossen ist, folgt ein umfassendes Beteiligungsverfahren.

Um den Flächenverbrauch zu senken, hatte das Landeskabinett am 15. September 2020 das ressortübergreifende Maßnahmenpaket „Maßnahmenpaket intelligente Flächennutzung“ verabschiedet. Die in diesem Maßnahmenpaket beschlossenen Einzelmaßnahmen sind wichtige Beiträge zur Erreichung der Zielsetzung der Landesregierung, den Flächenverbrauch zeitnah auf fünf Hektar pro Tag zu reduzieren.

Die Landesinitiative Bau.Land.Leben bündelt Instrumente, die dazu beitragen, Kommunen sowie Eigentümerinnen und Eigentümer bei der (Wieder)Nutzbarmachung von Flächen zu unterstützen. Mit den Instrumenten von Bau.Land.Leben macht das Land den Städten und Gemeinden Ressourcen und Instrumente bewusst,

- wie sie ihre Handlungsspielräume nutzen können, um Bauland zukunftsgerecht in der richtigen Lage zu aktivieren und zu entwickeln
- wie Kommunalpolitik, Bürgerinnen und Bürger vor Ort mitgenommen und zu gewinnen sind.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) unterstützt die Aktivitäten des Landes im Rahmen des Maßnahmenpaketes durch die Maßnahme „Landesweite Erfassung von Brachflächen“ und die neue Maßnahme „Erfassung der versiegelten Flächen“ (siehe hierzu auch die Ausführungen unter C.).

Darüber hinaus wird die vom Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr für kommunale Mitarbeiter\*innen geförderte „Schulung zum/r kommunalen Nachhaltigkeitsmanager\*in“ sehr gut angenommen. In dem Modul „Innenentwicklung und Flächenschutz“ liegt der Schwerpunkt darin, die Kommunen in einer nachhaltigen, flächensparenden und umweltgerechten Siedlungsentwicklung zu unterstützen.

### **C. Flächenpotentiale durch Reaktivierung von Brachflächen und Altstandorten**

Die Aufbereitung ehemals genutzter Brachflächen ist ein wichtiger Baustein zur Reduzierung der Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Fläche für Siedlung und Verkehr. Vormalig industriell genutzte Flächen sind jedoch oft schadstoffbelastet. Somit ist ein Flächenrecycling oft mit einer qualifizierten Altlastenbearbeitung verbunden.

Die Landesregierung unternimmt zahlreiche Anstrengungen zur Identifikation und Bewertung von Flächenpotentialen in Form von Brachflächen und Altstandorten bzw. Alttablagerungen sowie ggf. zu ihrer Sanierung:

- **Erfassung von Brachflächen:**

Im Rahmen des Maßnahmenpaketes „Intelligente Flächennutzung“<sup>1</sup> wird als eine Einzelmaßnahme im Auftrag des LANUV seit Ende 2021 eine landesweite Ersterfassung aller Brachflächenpotentiale in NRW durchgeführt. Damit sollen die Anstrengungen der Landesregierung zur Reduzierung des Flächenverbrauchs intensiviert und die Kommunen bei den Aktivitäten zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme unterstützt werden. Über Luftbildauswertungen werden gem. dem LANUV-Arbeitsblatt zur „Erfassung von Brachflächen“<sup>2</sup> alle Brachflächen ab 500 Quadratmeter erfasst. Die Ergebnisse dieser Ersterhebung werden den Kommunen als Einstieg in ein eigenes Brachflächenkataster zur Verfügung gestellt. Die Erfassung und Kenntnis der Brachflächen ist der erste Schritt für eine Entwicklung dieser Flächenpotenziale. Die weitere Bearbeitung zur Verifizierung,

---

<sup>1</sup> Link: <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV17-6780.pdf>

<sup>2</sup> Link: [https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/4\\_arbeitsblaetter/40026.pdf](https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/4_arbeitsblaetter/40026.pdf)

Ergänzung und Entwicklung der Flächen liegt bei den jeweiligen Kommunen, die hierfür auf entsprechende Fördermöglichkeiten des Landes<sup>3</sup> zurückgreifen können.

Insgesamt wurden bisher 7.455 Brachflächen mit einer Gesamt-Flächengröße von 7.679 Hektar bei einer bereits untersuchten Fläche in NRW von 3.747 km<sup>2</sup> (ca. 60 % der gesamten Untersuchungsfläche) erfasst (Stand: 31.08.2023).

Für die Planungsbezirke Arnsberg und Köln sowie die Städte Wuppertal und Mönchengladbach wurden die Brachflächendaten bereits an die kommunalen Planungsämter, die Unteren Bodenschutzbehörden und die Regionalplanungsbehörden übersandt.

Die Erfassung wird voraussichtlich im Jahr 2025 abgeschlossen sein.

- **Erfassung von Altstandorten und Altablagerungen:**

Die zuständigen Bodenschutzbehörden erfassen Altstandorte und Altablagerungen in ihrem Zuständigkeitsbereich und übermitteln festgelegte Grundlegendaten an die im LANUV geführte Landesdatenbank FIS ABo (Fachinformationssystem Altlasten und schädliche Bodenveränderungen<sup>4</sup>). Das LANUV wertet auf Veranlassung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr die Daten aus und berichtet hierzu. In NRW war mit Stand 2021 die Gesamtzahl von 83.297 Altstandorten und Altablagerungen erfasst<sup>5</sup>. Die Einzelflächen sind dabei bezüglich ihres Bearbeitungsstandes unterschiedlichen Statuskategorien zugeordnet. Angaben zu den Flächenpotenzialen für die Reaktivierung lassen sich aus diesen Angaben jedoch noch nicht ermitteln.

Erfassungen sind über die Bodenschutz- und Altlastenförderlichtlinie<sup>6</sup> der Landesregierung mit einem Anteil von 80% förderfähig.

- **Erfassung der Bodenversiegelung**

Zur Erfassung der landesweit versiegelten Flächen in Nordrhein-Westfalen wird in einem seit Mitte 2023 laufenden Projekt die hochaufgelöste (1 x 1 Meter) und direkte Erfassung der Bodenversiegelung für NRW mithilfe von Fernerkundungsdaten durchgeführt. Als primäre Datenbasis sind Digitale Orthophotos (DOP) des Landes NRW vorgesehen. Dieses Verfahren soll in die Copernicus Dateninfrastruktur von IT.NRW (CDI@IT.NRW) integriert werden und nach Projektende (voraussichtlich Ende 2024) eine eigenständige Berechnung durch IT.NRW zulassen. Es soll damit automatisiert metergenaue und landesweit einheitlich anwendbare Informationen zur Bodenversiegelung liefern. Der in dem Projekt ermittelte Indikator „Bodenversiegelung“ soll als Teilindikator des Indikators „Flächenverbrauch“ ermittelt werden.

- **Systematische Bewertung und Sanierung von Altlasten**

Die im jeweiligen Einzelfall unter anderem zu treffende Feststellung eines Altlastverdachts steht nach Erhebungen der Unteren Bodenschutzbehörden noch bei 20.818 Flächen in Nordrhein-Westfalen aus. 28.082 Flächen stuften die Behörden nach der Erhebung im Berichtsjahr 2021 als altlastverdächtig ein. Daran schließt sich eine Gefährdungsabschätzung und, auf deren Basis, die Einschätzung des Sanierungsbedarfs an<sup>7</sup>. 2021 lagen

---

<sup>3</sup> Link: <https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/bodenschutz-und-altlasten/foerderung>

<sup>4</sup> Link: <https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/bodenschutz-und-altlasten/altlasten/fis-albo/>

<sup>5</sup> Landtags-Vorlage 17/6089 vom 01.12.2021

<sup>6</sup> Link: <https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/bodenschutz-und-altlasten/foerderung>

<sup>7</sup> Vorlage 17/6089 vom 01.12.2021

landesweit in der Summe 24.956 abgeschlossene bzw. laufende Gefährdungsabschätzungen sowie 8.578 abgeschlossene bzw. laufende Sanierungen vor.

Der **finanzielle Bedarf zur Altlastensanierung** kann nicht seriös angegeben werden, da sich der Sanierungsbedarf und die Auswahl von Sanierungsverfahren auf Grundlage des Bodenschutzrechts stets einzelfallbezogen unter Einbeziehung der jeweils vorliegenden Gefahrenlage bemisst.

- **Finanzielle Unterstützung durch das Land**

Für die Erfassung von Brachflächen und für eine systematische Altlastenbearbeitung stellt die Landesregierung den Gemeinden und Gemeindeverbänden **Fördermittel** über die Bodenschutz- und Altlastenförderrichtlinie bereit. Jährlich stehen rund 4,7 Mio. € zur Verfügung. Im Altlastenbereich werden Erfassungsmaßnahmen, Gefährdungsabschätzungen, Sanierungsuntersuchungen und –planungen sowie Sanierungsmaßnahmen gefördert. Förderfähig über die Bodenschutz- und Altlastenförderrichtlinie ist ausdrücklich auch die Erfassung von Brachflächen.

Die oben genannte Brachflächenerfassung im Rahmen eines Projekts des MUNV durch das LANUV unterstützt die Kommunen maßgeblich, den Fokus verstärkt auf die Intensivierung der Wiedernutzung von Flächen zu legen.

Zusätzlich werden die Kreise und kreisfreien Städte beim Flächenrecycling und bei der Sanierung von Altlasten durch den Verband für Flächenrecycling und Altlastensanierung AAV unterstützt. Der AAV erhält zur Erfüllung seiner Aufgaben vom Land auf Grundlage des AAV-Gesetzes jährlich 7 Mio. € und von den Kreisen und kreisfreien Städten jährlich rund 1 Mio. €. Besonders im Zusammenspiel von Altlastenbearbeitung und Flächenrecycling ist der AAV unverzichtbarer Akteur. Der AAV setzt nicht nur Maßnahmen um, sondern berät seine Mitglieder schon vor einem Erwerb von Brachflächen im Hinblick auf die Möglichkeiten einer Flächenaufbereitung. Der AAV leistet mit seinen Aktivitäten zum Flächenrecycling und der damit verbundenen Altlastensanierung einen wichtigen Beitrag zur Erreichung des Ziels der Landesregierung, den Flächenverbrauch weiter zu reduzieren. Ausdrücklich ist das Flächenrecycling und damit die Arbeit des AAV ein wesentliches Instrument zur Flächensparsamkeit.

Mit den aufwachsenden Fördermitteln aus der „Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“, den Strukturhilfen für das Rheinische Revier und die Steinkohlekraftwerksstandorte im Ruhrgebiet sowie dem Just Transition Fund (JTF) im nördlichen Ruhrgebiet wird das Land zudem landesweit die Kommunen mit Fördermitteln unterstützen, die regional bedeutsame Brachflächen entwickeln. Bestandteile des Gesamtpakets für eine nachhaltige Entwicklung von Wirtschaftsflächen für Industrieunternehmen in Nordrhein-Westfalen sind beispielsweise die Förderung der Baureifmachung der Wirtschaftsflächen, die verkehrliche Erschließung sowie Planungs- und Beratungskosten.